

# Das ist neu bei Steuern und Lohnausweis

Text Madeleine Näf\* **Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ist per 1. Januar 2016 in revidierter Form in Kraft getreten. Die Änderungen haben nicht nur Auswirkungen auf die Steuererklärung, sondern auch auf den Lohnausweis. Dieser Artikel zeigt die für Unternehmer wichtigsten Punkte auf und erläutert sie anhand von Beispielen.**



Das revidierte Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer bringt einige Änderungen beim Fahrkostenabzug in der Steuererklärung.  
(Bild: zVg)

## 1. Begrenzung Fahrkostenabzug

Durch die Annahme der Vorlage zur Finanzierung der Bahninfrastruktur (Fabi), welche das Volk 2014 guthiess, ist der Abzug beim Arbeitsweg neu nur noch beschränkt möglich.

Dies wirkt sich im revidierten Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) unter anderem so aus, dass bei der direkten Bundessteuer ab 2016 die notwendigen Kosten nur noch bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufskosten abgezogen werden dürfen. Bei den Kantons- und Ge-

meindesteuern sind die Fahrkosten weiterhin vollumfänglich abzugsfähig. Arbeitswegkosten über CHF 3000.– muss der Arbeitnehmer (AN) in der privaten Steuererklärung in Ziff. 5.4 «Weitere Einkünfte» als Einkommen versteuern. Eine mögliche steuerliche Begrenzung der Abzüge ist auch in vielen Kantonen ein Thema.

## Ausgangslage/Rückblick

Durch die Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg entstehen dem AN grundsätzlich keine Auslagen. Die dadurch erhaltene Naturalleistung ist auf dem Lohnausweis betragsmässig zu deklarieren.

Da steuersystematisch der Geschäftswagenfahrer (AN) in seiner privaten Steuererklärung bei den Berufsauslagen unter der Position «Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort» exakt denselben Betrag wieder in Abzug bringen könnte, wurde bei der Entwicklung des Formulars «Lohnausweis» auf die betragsmässige Deklaration dieser Gehaltsnebenleistung verzichtet.

Bei AN mit einem Geschäftsfahrzeug hat der Arbeitgeber (AG) daher auf dem Lohnausweis lediglich ein X im Feld F zu setzen und dem AN steht somit kein Abzug für die Kosten des Arbeitswegs im Rahmen seiner privaten Steuererklärung zu.

Mit der Einführung der Begrenzung des Fahrkostenabzugs per 1. Januar 2016 wird das oben beschriebene «Nullsummenspiel» bezüglich der Naturalleis-

\* Bereichsleiterin Berufsbildungsfonds BBF und Controlling

**Legende Abkürzungen**

AG = Arbeitgeber  
 AN = Arbeitnehmer  
 DBG = Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer  
 StHG = Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden  
 Abs. = Absatz im DBG und StHG  
 Lit. = Buchstabe (Bst.) im DGB und StHG (auf Lateinisch Littera)  
 Ziff. = Ziffer im Lohnausweis  
 Rz = Randziffer in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises

tung «unentgeltlicher Arbeitsweg» neu aufgehoben. Das führt zur Besteuerung. Das heisst, die geldwerte Leistung aus dem Feld F wird in der privaten Steuererklärung erfasst.

Sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer wird die Aufrechnung der Arbeitsweg-Kilometer (CHF 0.70/km) als steuerbares Einkommen ermittelt und in Ziff. 5.4 «Weitere Einkünfte» der Steuererklärung (exklusive der auf dem Lohnausweis aufgeführten anteilmässigen Aussendienst-km, siehe Abschnitt Geschäftswagen) deklariert.

■ Abzug Kantons- und Gemeindesteuern: Arbeitswegaufrechnung ist vollumfänglich als Fahrkosten abzugsfähig.

■ Direkte Bundessteuer: Arbeitswegaufrechnung ist nur bis zu einem Maximalabzug von CHF 3000.– abzugsfähig.

**Steuererklärung statt Lohnausweis**

Mittlerweile wurde der grundsätzliche Entscheid gefällt, dass die Fabi-Aufrechnung nicht über den Lohnausweis, sondern als Aufrechnung im Rahmen der privaten Steuererklärung erfolgen wird. Es liess sich nicht vermeiden, dass dennoch in zweierlei Hinsicht eine Bescheinigung seitens der AG notwendig wird. Es sind dies folgende zwei Situationen:

■ Vergütung des Arbeitswegs durch den Arbeitgeber,

■ Arbeitnehmer im Aussendienst mit einem Geschäftsfahrzeug.

**Vergütung Arbeitsweg – bisher**

Vergütete der AG dem AN die vollen Kosten für den Arbeitsweg (unabhängig ob mit Privatfahrzeug oder ÖV), wurde im Feld F ein X eingesetzt und auf eine betragsmässige Addition/Deklaration in Ziff. 2.2 im Lohnausweis verzichtet.

**Vergütung Arbeitsweg – neu (von Feld F zu Ziff. 2.3)**

Bezahlt der AG dem AN die Kosten für den Arbeitsweg, wird der Betrag / die Vergütung als Berufskostenentschädigung in Ziff. 2.3 des Lohnausweises deklariert und es muss kein X im Feld F eingetragen werden (Rz 17 und neu Rz 70 der Wegleitung).

Erhält der AN vom AG die Vergütung (= Gehaltsnebenleistungen) als «Entschädigung», wird sie als steuerbares und sozialversicherungspflichtiges Einkommen erfasst. Das bedeutet einen höheren Brutto- und Nettolohn.

In der Steuererklärung muss der AN dafür sorgen, dass er die Kosten über Berufskosten geltend macht. Durch die Begrenzung des Abzuges ist das «Nullsummenspiel» nicht mehr in allen Fällen gegeben.

**Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises**

[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) → Direkte Bundessteuer → Dienstleistungen → Formulare → Lohnausweis

**Bereich Privatanteile Geschäftswagen – bisher**

Die Aufrechnung des Privatanteils von 0,8%/monatlich des Kaufpreises/Anschaffungswert exkl. MwSt (aber mind. CHF 150.–/monatlich) wurde in Ziff. 2.2 eingetragen.

**Bereich Privatanteile Geschäftswagen – neu**

Die gewohnte Aufrechnung des Privatanteils 0,8%/monatlich oder 9,6%/jährlich ist weiterhin in Ziff. 2.2 einzutragen. Neu ist, dass gemäss Rz 21 0,8%/monatlich des Kaufpreises/Anschaffungswertes inkl. sämtlichen Sonderausstattungen exkl. MwSt (aber gleichbleibend mind. CHF 150.–/monatlich) für die Ziff. 2.2 berechnet wird. Und zwar auch dann, wenn die Sonderausstattungen vom AN selber bezahlt oder wenn der AG die Sonderausstattungen als Autounterhalt im Aufwand verbucht.

**Arbeitnehmende im Aussendienst mit einem Geschäftsfahrzeug – neu**

Die Rz 70 der Wegleitung, die einen Aspekt der Deklaration von Mitarbeiterbeteiligungen behandelte, wurde ersetzt. Neu regelt die Rz 70 die Bescheinigung von Geschäftsfahrzeugen von AN, die teilweise im Aussendienst tätig sind. Ist dies der Fall, muss der AG neu unter Ziff. 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen. Diese Änderung erfolgte im Zusammenhang mit der Begrenzung des Fahrkostenabzuges. Die Unternehmen müssen sich überle-

gen, für welche Mitarbeitergruppe (Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekten etc.) dies zutrifft und wie sie diesen Prozentsatz ermitteln und auf dem Lohnausweis ausweisen können.

Bei AN, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, wird ab 1. Januar 2016 in deren privater Steuererklärung die Differenz zwischen dem theoretischen Arbeitswegabzug und der Fabi-Pendler-Pauschale aufgerechnet. Aussendienstmitarbeiter fahren oft nicht zuerst von zu Hause an den Arbeitsort, sondern direkt zum Kunden.

Für diesen Fall soll die Fahrt nicht als Arbeitsweg zählen. Das heisst, dass der theoretische Arbeitswegabzug um diese Tage gekürzt wird. Bei Aussendienstmitarbeitern mit einem Geschäftsfahrzeug, muss das prozentual gerechnet werden.

#### **Arbeitswegabzug nicht möglich (Rz 9)**

Unter folgenden Bedingungen fallen dem Arbeitnehmer generell keine Arbeitswegkosten an, weshalb in der Steuererklärung kein Abzug vorgenommen werden kann:

- Geschäftsfahrzeug, AN bezahlt nicht mindestens CHF 0.70/km (auch Rz 70).
- Sammeltransporte von einem Sammelplatz aus (z. B. im Baugewerbe).
- Bezahlung aller Autokilometer an Aussendienstmitarbeiter als Geschäftskilometer, wenn der AN seinem AG sein

privates Auto geschäftlich zur Verfügung stellt.

- Bei regelmässiger Benutzung von Geschäftslieferwagen oder Montagefahrzeugen in Gewerbe und Industrie.
- Abgabe Generalabonnement (GA) bei geschäftlicher Notwendigkeit.

In diesen Fällen muss der AG das Feld F des Lohnausweises immer ankreuzen.

#### **Lohnausweis Feld F – Privatfahrzeug/ Privat-GA**

In bestimmten Fällen ist ein Arbeitswegabzug möglich, wegen Fabi jedoch nur noch beschränkt:

- ÖV fehlt oder Arbeitsbeginn/-ende ist ausserhalb des Fahrplans.
- Tägliche Zeitersparnis mit privatem Motorfahrzeug gegenüber ÖV > 1 Stunde
- AG verlangt und entschädigt geschäftliche Verwendung des Autos während der Arbeitszeit und gewährt keine Arbeitswegentschädigung.
- Nutzung ÖV wegen Krankheit/Gebrechlichkeit nicht zumutbar. Beweislast/Nachweis liegt beim Pflichtigen.

#### **GA geschäftlich**

Wenn der AG dem AN ein Generalabonnement (GA) abgibt und der AN dieses zu mehr als 50% geschäftlich nutzt, gilt das nicht als Lohnbestandteil. Es muss demnach nicht in Ziff. 2.3 deklariert sein. Steht ein X im Feld F, ist der Fahrkostenabzug in der Steuererklärung daher nicht mehr möglich. Auf eine Aufrechnung wird aus praktischen Gründen verzichtet. →

**Beispiel 1: Geschäftsfahrzeug / Arbeitswegabzug ohne Beitrag von AN und ohne Aussendiensttätigkeiten**

- 0% von Zuhause direkt zum Kunden
- 100% von Zuhause direkt ins Geschäft
- Arbeitsweg 20 km pro Weg
- Beitrag des AN CHF 0.–/Monat
- Kaufpreis Geschäftsfahrzeug von CHF 50 000.– inkl. sämtlichen Sonderausstattungen exkl. MwSt.
- Lohnausweis: Annahme, Anstellung 12 Monate

**Deklaration im Lohnausweis**

Ziff. 2.2 gewohnte Aufrechnung Privatanteil von CHF 4800.– und Feld F ankreuzen.

**Berechnungen** CHF 50 000.– davon 0,8%/monatlich = CHF 400.– (mind. aber CHF 150.–) × 12 Monate = CHF 4800.–

**Steuererklärung**

Ziff. 5.4 Einkommensaufrechnung **Staats- und Bundessteuer** CHF 6720.– ab 1.1.2016

Ziff. 1.3 Berufsauslagenblatt **Staatssteuer** Arbeitswegabzug CHF 6720.–

Ziff. 1.3 Berufsauslagenblatt **Bundessteuer** CHF 3000.– (steuerbar bleiben CHF 3720.–)

**Berechnungen**

240 Tage × 20 km × 2 Wege × CHF 0.70 Ansatz = CHF 6720.–

**Beispiel 2: Geschäftsfahrzeug/Arbeitswegabzug mit Beitrag von AN und ohne Aussendiensttätigkeiten**

- 0% von Zuhause direkt zum Kunden
- 100% von Zuhause direkt ins Geschäft
- Arbeitsweg 20 km pro Weg
- Beitrag des AN CHF 200.–/Monat
- Kaufpreis Geschäftsfahrzeug von CHF 50 000.– inkl. sämtlichen Sonderausstattungen exkl. MwSt
- Lohnausweis: Annahme, Anstellung 12 Monate

**Deklaration im Lohnausweis**

Ziff. 2.2 gewohnte Aufrechnung Privatanteil von CHF 2400.– und Feld F ankreuzen.

**Berechnungen** CHF 50 000.– davon 0,8%/monatlich = CHF 400.– (mind. aber CHF 150.–) × 12 Monate = CHF 4800.–  
abzüglich Arbeitnehmeranteil CHF 2400.– = CHF 2400.–

**Steuererklärung**

Ziff. 5.4 Einkommensaufrechnung **Staats- und Bundessteuer** CHF 6720.– ab 1.1.2016

Ziff. 1.3 Berufsauslagenblatt **Staatssteuer** Arbeitswegabzug CHF 6720.–

Ziff. 1.3 Berufsauslagenblatt **Bundessteuer** CHF 3000.– (steuerbar bleiben CHF 3720.–)

**Berechnungen** 240 Tage × 20 km × 2 Wege × CHF 0.70 Ansatz = CHF 6720.–

**Beispiel 3: Vergleich mit geringen Aussendienststeinsätzen**

- 40 % von Zuhause direkt zum Kunden
- 60 % von Zuhause direkt ins Geschäft (neue Aufrechnung 60 % von z. B. 240 Tagen = 144 Tage steuerbares Einkommen)
- Arbeitsweg 20 km pro Weg
- Kaufpreis Geschäftsfahrzeug von CHF 50 000.– inkl. sämtlichen Sonderausstattungen exkl. MwSt
- Lohnausweis: Annahme, Anstellung 12 Monate

**Deklaration im Lohnausweis** Ziff. 2.2 gewohnte Aufrechnung Privatanteil von CHF 4 800.– und Feld F ankreuzen.

Ziff. 15 Eintragung: «Prozentualer Anteil 40 % Aussendienst» = 60 % unentgeltlicher Arbeitsweg

Es findet im Lohnausweis keine neue Aufrechnung statt. AG darf im Lohnausweis die neue Aufrechnung nicht deklarieren. Ist zudem nicht sozialversicherungspflichtig (Ziff. 5.4 Steuererklärung), dies ist beim AN als Einkommen zu versteuern.

**Berechnungen** CHF 50 000.– davon 0,8%/monatlich = CHF 400.– (mind. aber CHF 150.–) × 12 Monate = CHF 4 800.–

**Steuererklärung**

Ziff. 5.4 Einkommensaufrechnung Staats- und Bundessteuer CHF 4 032.– ab 1.1.2016

Ziff. 1.3 Berufsauslagenblatt Staatssteuer Arbeitswegabzug CHF 4 032.–

Ziff. 1.3 Berufsauslagenblatt Bundessteuer Arbeitswegabzug CHF 3 000.– (steuerbar bleiben CHF 1 032.–)

**Berechnungen** 60 % von 240 Tage = 144 Tage × 20 km × 2 Wege × CHF 0.70 Ansatz = CHF 4 032.–

**Beispiel 4: Vergleich mit vermehrten Aussendienststeinsätzen**

- 70 % von Zuhause direkt zum Kunden
- 30 % von Zuhause direkt ins Geschäft (neue Aufrechnung 30 % von z.B. 240 Tagen= 72 Tage steuerbares Einkommen)
- Arbeitsweg 20 km pro Weg
- Kaufpreis Geschäftsfahrzeug von CHF 50 000.– inkl. sämtlichen Sonderausstattungen exkl. MwSt
- Lohnausweis: Annahme, Anstellung 12 Monate

**Deklaration im Lohnausweis** Ziff. 2.2 gewohnte Aufrechnung Privatanteil von CHF 4 800.– und Feld F ankreuzen.

Ziff. 15 Eintragung: «Prozentualer Anteil 70 % Aussendienst» = 30 % unentgeltlicher Arbeitsweg

Es findet im Lohnausweis keine neue Aufrechnung statt. AG darf im Lohnausweis die neue Aufrechnung nicht deklarieren.

Ist zudem nicht sozialversicherungspflichtig (Ziff. 5.4 Steuererklärung), dies ist beim AN als Einkommen zu versteuern.

**Berechnungen** CHF 50 000.– davon 0,8%/monatlich = CHF 400.– (mind. aber CHF 150.–) × 12 Monate = CHF 4 800.–

**Steuererklärung**

Ziff. 5.4 Einkommensaufrechnung Staats- und Bundessteuer CHF 2 016.– ab 1.1.2016

Ziff. 1.3 Berufsauslagenblatt Staatssteuer Arbeitswegabzug CHF 2 016.–

Ziff. 1.3 Berufsauslagenblatt Bundessteuer Arbeitswegabzug CHF 2 016.– (unter CHF 3 000.–)

**Berechnungen** 30 % von 240 Tage = 72 Tage × 20 km × 2 Wege × CHF 0.70 Ansatz = CHF 2 016.–

### GA privat / Gehaltsnebenleistung

- Wird das GA durch den AG «ohne, dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht» abgegeben, ist das GA zum Marktwert unter Ziff. 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren ohne X in Feld F.
- Bei voller oder teilweiser Bezahlung des Arbeitswegs durch den AG (Beitrag an ÖV-Abo oder Privatauto) ist der Betrag neu in Ziff. 1 des Lohnausweises hinzuzurechnen ohne X in Feld F.
- In beiden Fällen gehört kein X in Feld F wegen der Abzugsbeschränkung gemäss DBG.

### 2. Revidierter Steuerabzug von Aus- und Weiterbildungskosten

Der Bundesrat hat 2014 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten auf Anfang 2016 in Kraft gesetzt.

#### Aus- und Weiterbildungskosten

##### – Problemstellung bisher

Die steuerliche Unterscheidung zwischen den nicht abziehbaren Ausbildungskosten und den abziehbaren Weiterbildungskosten führte unter Art. 26 Abs. 1 lit. d im DBG zu schwierigen Abgrenzungsfragen und dementsprechend zu vielen Rechtsfällen. Folgende Definitionen waren gültig bis 31. Dezember 2015:

- Ausbildungskosten: 1. Erstausbildung: Erstmaliges Erlernen eines Berufes (z. B. Lehre, Studium). 2. Zweitausbildung: Erlernen eines neuen/anderen Berufes.

- Weiterbildungskosten: Erhaltung und/oder Sicherung der erreichten beruflichen Stellung oder Aufstieg in eine gehobene Stellung im angestammten Beruf.

- Umschulungskosten: Erlernen eines anderen Berufs aufgrund objektiv gewichtiger Gründe (z. B. Aussterben eines Berufs oder Gesundheit).

- Wiedereinstiegskosten in das Berufsleben: Auffrischungskosten, in der Steuerperiode des beruflichen Wiedereinstiegs abzugsfähig.

- Bis anhin auf dem Lohnausweis keine Deklaration, wenn der AG Bildungskosten des AN bis CHF 12 000.– übernimmt.

#### Aus- und Weiterbildungskosten – neu

Hier gibt es nicht nur für die steuerliche Situation der Empfangenden solcher Zulagen (AN) eine Erleichterung, indem die Unterscheidung von (nicht abzugsfähigen) Aus- und (abzugsfähigen) Weiterbildungskosten wegfällt, sondern – soweit erkennbar – auch für den AG.

Diese müssen nämlich solche Beiträge – und zwar unabhängig von der Höhe – nur noch dann im Lohnausweis erfassen, wenn die Zahlung vom AG an den AN geht oder wenn die Rechnungen auf den AN ausgestellt sind. Das dient auch dazu, Missbrauch zu verhindern, der vorliegt, wenn der AN Rechnungen in seiner privaten Steuererklärung abzieht, die der AG bezahlt hat. Kosten, die der AG übernimmt, stellen keinen geldwerten Vorteil dar (Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG). →

#### Relevante Artikel DBG und StHG

- Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG, unselbstständige Erwerbstätigkeit (Zusatzartikel) → entsprechend angepasst
- Art. 7 Abs. 1 StHG, Einkommenssteuer Einkünfte → entsprechend angepasst
- Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG, Abzug Aus- und Weiterbildungskosten → entsprechend angepasst
- Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG, Abzug Aus- und Weiterbildungskosten → aufgehoben
- Art. 27 Abs. 2 lit. e DBG, selbstständige Erwerbstätigkeit → neu
- Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG, Schuldzinsen und andere Abzüge → neu
- Art. 9 Abs. 1 und 2 lit. o StHG, Abzüge → neu
- Art. 34 lit. b. DBG, nicht abziehbare Kosten → aufgehoben
- Art. 59 Abs. 1 lit. e DBG, geschäftsmässig begründeter Aufwand (Zusatzartikel) → neu

#### Weitere wichtige Punkte

- Die vom AG getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten stellen unabhängig von deren Höhe kein steuerbares Einkommen dar.
- Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.
- Fabi hat keine Auswirkungen auf die MwSt.



Bei den Aus- und Weiterbildungskosten bringen die neuen Regelungen sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber Erleichterungen.  
(Bild: Raphael Briner)



Grundsätzlich ist den AG zu empfehlen, Aus- und Weiterbildungskosten zukünftig direkt an Dritte (zum Beispiel Ausbildungsinstitut) zu vergüten und auch die Rechnungen auf den AG ausstellen zu lassen.

Dies insbesondere auch, weil der AN nur noch Maximal CHF 12 000.– Aus- oder Weiterbildungskosten pro Jahr geltend machen kann (neuer Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG). Der dazugehörige Rz 61 in der Wegleitung wurde in Übereinstimmung mit dem neuen Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG gebracht.

Die Kosten für eine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungskosten können von den Einkünften abgezogen werden ab Abschluss Sekun-

darstufe II (Sekundarstufe II = Berufliche Grundbildung, Gymnasium, Berufs- oder Fachmittelschule; Sekundarstufe I = Schulobligatorium, Oberstufe). Im Lohnausweis unter Ziff. 2.3 müssen Kosten für «nicht berufsorientierte Bildungslehrgänge» erfasst werden und stellen steuerbares Erwerbseinkommen dar.

In Ziff. 13.3 einzutragen sind die effektiven Vergütungen des AG an die «berufsorientierte Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten», die dem AN vergütet werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (Bildungsinstitut) bezahlt worden sind. Immer zu bescheinigen sind jedoch Rechnungen, die auf den AN

#### Beispiel 5: Rechnung für Aus- und Weiterbildung ist ausgestellt auf AN

- Kosten Masterlehrgang im 2016 eines AN von CHF 28 000.–
- Der Lehrgang ist auch im Interesse der Firma, Firma übernimmt die Hälfte CHF 14 000.–
- Die Rechnung ist auf den MA ausgestellt und der AG überweist dem MA den Betrag via Lohn.

#### Deklaration im Lohnausweis

Ziff. 13.3 CHF 14 000.– Anteil AG an Schulkosten CHF 14 000.–

#### Berechnungen

CHF 28 000.– : 2 = CHF 14 000.–

#### Steuererklärung Einkünfte

Auf Einkünfte keine Auswirkungen, vom AG getragene berufsorientierte Bildungskosten sind unabhängig von der Höhe kein steuerbares Einkommen.

#### Steuererklärung Abzüge

CHF 12 000.– darf der AN für das Jahr höchstens abziehen.

#### Berechnungen

CHF 28 000.– vom AN zu tragende Kosten abzüglich CHF 14 000.– Kostenbeteiligung AG = CHF 14 000.–.

Der AN darf nicht die ganzen CHF 14 000.– in Abzug bringen, da der Maximalabzug CHF 12 000.–/jährlich ist.

**Beispiel 6: Rechnung für Aus- und Weiterbildung ist ausgestellt auf AG**

- Kosten Masterlehrgang im 2016 eines MA von CHF 28 000.–
- Der Lehrgang ist auch im Interesse der Firma, Firma übernimmt die Hälfte CHF 14 000.–
- Die Rechnung ist auf den AG ausgestellt und wird von ihm direkt an das Bildungsinstitut bezahlt.
- Lohnausweis: Annahme, Anstellung 12 Monate

**Deklaration im Lohnausweis**

Ziff. 13.3 keine Deklaration in Lohnausweis

**Berechnungen –**

**Steuererklärung** Keine steuerlichen Auswirkungen

**Beispiel 7: Kostenbeteiligung bei bestandener Prüfung (Übergang 2015/2016)**

- Ein Immobilien-Controller beginnt den Lehrgang «Master of Advanced Studies in Real Estate Management».
- Der Kurs dauert 3 Semester und kostet pro Semester CHF 9000.–.
- Der Lehrgang ist auch im Interesse der Firma, Firma übernimmt bei bestandener Prüfung 50 % (CHF 13 500.–) der Kurskosten.
  - Die Rechnung ist auf den AN ausgestellt, dieser zahlt die Kosten selber.
  - Schulkosten 2015 CHF 9000.– und 2016 CHF 18 000.–
  - Lohnausweis: Annahme, Anstellung 12 Monate

**2015****Deklaration im Lohnausweis**

Ziff. 13.3 keine Deklaration in Lohnausweis 2015

**Berechnungen –**

**Steuererklärung Einkünfte** Keine Auswirkungen

**Steuererklärung Abzüge** Schulkosten von CHF 9000.– vollumfänglich abzugsfähig als effektive Bildungskosten

**Berechnungen** CHF 9000.– pro Semester

**2016 Prüfung bestanden**

**Deklaration im Lohnausweis:** Ziff. 13.3 CHF 13 500.– Deklaration in Lohnausweis 2016 (Kostenanteil AG)

**Berechnungen** Semesterkosten CHF 9000.– × 3 Semester = CHF 27 000.– davon 50 % = CHF 13 500.–

**Steuererklärung Einkünfte** Keine Auswirkungen

**Steuererklärung Abzüge** Schulkosten von CHF 4500.– verbleibender Anteil des Pflichtigen nach Beitrag AG im 2016

**Berechnungen**

Gesamtkosten CHF 27 0000.– abzüglich Anteil AG CHF 13 500.– = CHF 13 500.–

abzüglich 1. Semester im 2015 CHF 9000.– = CHF 4500.–



**Beispiel 8: Kostenbeteiligung bei nicht bestandener Prüfung (Übergang 2015/2016)**

- Ein Immobilien-Controller beginnt den Lehrgang «Master of Advanced Studies in Real Estate Management».
- Der Kurs dauert 3 Semester und kostet pro Semester CHF 9 000.–.
- Der Lehrgang ist auch im Interesse der Firma, Firma übernimmt bei bestandener Prüfung 50 % (CHF 13 500.–) der Kurskosten.
  - Die Rechnung ist auf den AN ausgestellt, dieser zahlt die Kosten selber.
  - Schulkosten 2015 CHF 9 000.– und 2016 CHF 18 000.–.
  - Lohnausweis: Annahme, Anstellung 12 Monate

**2015****Deklaration im Lohnausweis**

Ziff. 13.3 keine Deklaration in Lohnausweis 2015.

**Berechnungen –**

**Steuererklärung Einkünfte** Keine Auswirkungen

**Steuererklärung Abzüge**

Schulkosten von CHF 9 000.– vollumfänglich abzugsfähig als effektive Bildungskosten.

**Berechnungen** CHF 9 000.– pro Semester

**2016 Prüfung nicht bestanden****Deklaration im Lohnausweis**

Ziff. 13.3 keine Deklaration im Lohnausweis 2016

**Berechnungen –**

**Steuererklärung Einkünfte** Keine Auswirkungen

**Steuererklärung Abzüge**

Schulkosten von CHF 12 000.–. Verbleibender Anteil wäre eigentlich CHF 18 000.–, aber der Maximalabzug beträgt nur CHF 12 000.–.

**Berechnungen**

Gesamtkosten CHF 27 000.– abzüglich 1. Semester 2015 CHF 9 000.– = verbleibende CHF 18 000.– im 2016

**Rechenbeispiel Geschäftsfahrzeug und Quellensteuer**

In diesem Fall sind die Steuerfolgen: Der Privatanteil Geschäftsauto von CHF 5760.00 ist mit der Quellensteuer abzurechnen.

**Berechnungen** CHF 60 000.00 davon 0,8%/monatlich = CHF 480.00

(mind. aber CHF 150.–) × 12 Monate

= CHF 5760.–

Berücksichtigung über den jeweiligen Tarif für Steuerpflichtigen mit Geschäftsauto gemäss Wegleitung und Tarife zur Quellensteuer.



Leistungen des Arbeitgebers an das Fitnessabo der Arbeitnehmenden sind neu Lohnanteil.

(Bild: zVg)

lauten. Der AN kann Rechnungen im Betrag bis CHF 12 000.– gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG geltend machen. Daher ist es wichtig, dass die Rechnungen auf den AG lauten. Der Pauschalabzug von CHF 500.– ist weiterhin möglich nach Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG.

#### Weitere Änderungen an den Rz in der Wegleitung

- Rz 52 effektive Spesenvergütung Abschnitt 1 wurde redaktionell angepasst.
- Rz 57 übrige effektive Spesen wurde redaktionell ergänzt, siehe Rz 65a nachfolgend.
- Rz 62 der 2. Abschnitt redaktionell erweitert, Personalvergünstigungen an nahestehenden Personen sind in Ziff. 2.3 zu deklarieren.
- Rz 65 genehmigtes Spesenreglement, kein X in Ziff. 13.1.1.
- Rz 65a Expat-Spesen/Hinweis auf Expat-Ruling unter Bemerkung Ziff. 15 «Expatriateruling durch Kanton» anzugeben.
- Rz 70 gelöscht bzw. Rz 70 komplett ersetzt: Angabe Drittauszahlung Mitarbeiterbeteiligung fällt weg.
- Rz 72 Beiträge an Vereine und Clubs bis Fr. 1000.–, neu nicht, aber Abos für Fitnessclubs.
- Rz 72 ergänzt um «Rabatte auf Waren, die zum Verzehr und Eigenbedarf...»
- Rz 74 Hinweis betr. Kantone/Direktzustellung der Lohnausweise (Achtung, Kanton Luzern per 31.12.2015 abgeschafft).

### 3. Diverse Fälle

#### AN mit B-Bewilligung / Quellensteuer

- AN hat eine B-Bewilligung und unterliegt der Besteuerung an der Quelle für Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit.
- AN hat ein Geschäftsfahrzeug mit Anschaffungskosten von CHF 60 000.– inkl. sämtlichen Sonderausstattungen exkl. MwSt.
- Verwendung des Geschäftsfahrzeugs für Privatfahrten gestattet.
- Abrechnung Privatfahrten mit Pauschalvariante 9,6%/Jahr.

Wie das obengenannte Beispiel konkret durchgerechnet wird, wird im Kasten unten auf der gegenüberliegenden Seite erklärt.

#### Home-Office – Tarifkorrektur, Auswirkungen Fabi

Aufzeichnungen von Tagen, die der AN im Home-Office arbeitet, und Direktfahrten zu Kunden mit Bemerkung sind in Ziff. 15 des Lohnausweises einzutragen.

#### Fitnessabo

Neu gelten Leistungen des AG an das Fitnessabo des AN als Lohnbestandteil, sie sind aus diesem Grund steuerbar (Rz 72).

Eine Lösung wäre hier, in Zukunft zu Weihnachten ein Geschenk in Form eines Gutscheins (Naturalgeschenk) bis max. CHF 500.– an alle AN abzugeben, das nicht steuerbar ist.

### 4. Verfahrenspflichten

Der verschärften Praxis zum Steuerbetrag ist beim Ausfüllen des Lohnausweises Sorge zu tragen. Eine Steuerhinterziehung mit einem inhaltlich unwahren Lohnausweis kann den Tatbestand des Steuerbetruges erfüllen. Der AG kann als Mittäter belangt werden. ■